

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE
ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rolf Grawert, Fritz Ossenbühl,
Helmut Quaritsch, Eberhard Weis, Bernard Willms

Beiheft 6

Gegenstand und Begriffe
der Verfassungsgeschichtsschreibung



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung

Beihefte zu „Der Staat“

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Heft 6

Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar am 30./31. März 1981



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Redaktion: Prof. Dr. Helmut Quaritsch, Speyer

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung: Tagung d. Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 / [Red.: Helmut Quaritsch]. — Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Der Staat: Beih.; 6)

ISBN 3-428-05356-7

NE: Quaritsch, Helmut [Red.]; Vereinigung für Verfassungsgeschichte; Der Staat / Beiheft

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05356 7

Inhaltsverzeichnis

Reinhart Koselleck:

Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung	7
Aussprache	22

Karl Kroeschell:

Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters	47
Aussprache	78

Rolf Sprandel:

Perspektiven der Verfassungsgeschichtsschreibung aus der Sicht des Mittelalters	105
Aussprache	124

Verzeichnis der Redner	144
------------------------------	-----

Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	145
---	-----

Verzeichnis der Mitglieder	147
----------------------------------	-----

Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung

Von Reinhart Koselleck, Bielefeld

„Alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozeß semiotisch zusammenfaßt, entziehen sich der Definition; definierbar ist nur das, was keine Geschichte hat¹.“ Wenn *Nietzsche* mit dieser seiner herausfordernden Feststellung recht hat, müßten die Begriffshistoriker und die Verfassungshistoriker ohne Definition auskommen. Denn der Begriffshistoriker erforscht Begriffe, in denen generationstiefe, oft über Jahrhunderte hinweg reichende soziale und politische Prozesse gespeichert sind. Auch wenn das Auftauchen von Begriffen erstmals stattgefunden haben muß, auch wenn die Verwendung von Begriffen in einer konkreten Situation einmalig sein kann, — einen semiotischen Prozeß haben sie allemal zurückgelegt.

Ebenso hat es der Verfassungshistoriker nie mit statischen Gegebenheiten zu tun, die unwandelbar festgeschrieben werden könnten, selbst wenn es sich um juristisch normierte und institutionalisierte Befunde handelt, die dann mit *Nietzsche* als unhistorisch zu betrachten und insofern definierbar wären.

Nehmen wir die Herausforderung *Nietzsches* an, um daran einige Probleme zu klären, die sich aus dem Verhältnis der Begriffsgeschichte zur Verfassungsgeschichtsschreibung ergeben. *Nietzsche* insistiert auf der Geschichtlichkeit der Semiotik, auf der Geschichtlichkeit der Zeichen, der Bezeichnungen und der Bedeutungen, die Prozesse auf einen Begriff bringen helfen oder symbolisch repräsentieren können — so wie diese Prozesse selber geschichtlich sind, weil sie im Verlauf der Zeit Wandel produzieren. Mit derartigen Formulierungen ertappen wir uns dabei, selber schon Semiotik oder Prozeß zu umschreiben — freilich unzulänglich aber notgedrungen, um auf einer gewissen Minimalstufe Verständigung zu erzielen über die Bedeutung der beiden Ausdrücke ‚Semiotik‘ und ‚Prozeß‘. Ganz ohne Definitionen scheinen wir nicht auszukommen. Wieweit Definitionen reichen, um Begriffsgeschichte und Verfassungsgeschichte treiben und in Beziehung setzen zu

¹ *Friedrich Nietzsche*, Zur Genealogie der Moral, Werke, hrsg. von Karl Schlechta, Bd. 2 (1966), S. 820.

können, soll uns also beschäftigen. Lassen sie mich deshalb einige Angebote machen, um uns über die Thematik zu verständigen.

I.

Wer Verfassungsgeschichte treibt, beschäftigt sich offensichtlich mit Institutionen, kraft derer sich soziale Handlungsgemeinschaften politisch organisieren. Eine minimale Voraussetzung dieser institutionellen Organisation ist dabei ihre rechtliche Bestimmung oder rechtliche Einbindung, sei es eine gewohnheitsrechtliche oder eine vereinbarte oder eine gesetzte und schließlich auch schriftlich fixierte Festlegung, ohne die von einer Verfassung nicht gesprochen werden kann. — Es geht mir jetzt nicht darum, eine vollständige oder theoretisch ausgewogene Definition anzubieten, auf die wir uns festlegen müßten. Nur der Versuch soll uns schon zeigen, daß ich offenbar mit historisch belasteten Termini arbeite, wie ‚Institution‘ oder ‚Verfassung‘ selber, deren Bedeutungsgeschichte teils jahrhundertweit zurückführt, teils dem heute gängigen Jargon Genüge leistet. In keinem Fall entspricht die Definition den Angeboten früherer Verfassungsgeschichtsschreiber. Ich habe zum Beispiel die Staatsformen-Definition ausgespart, um den vor- oder überstaatlichen Organisationsformen, die früher oder heute in die jeweilige Verfassung einwirken, definitorisch gerecht werden zu können. So scheint es mir heute erforderlich zu sein, auch die Lehre von der geteilten Souveränität, wie sie nach dem Vorlauf der Reichsstaatsrechtslehre im vorigen Jahrhundert *Waitz* entwickelt hat, wieder aufgreifen zu müssen, um den Einfluß überstaatlicher Organisationen auf das Staatsrecht begrifflich ausmessen zu können. Schon diese erste Überlegung zeigt uns, daß eine begriffsgeschichtliche Reflexion unabdingbar ist, um die Thematik der Verfassungsgeschichte wissenschaftlich einzugrenzen. Was überhaupt wissenschaftlich begriffen werden kann, hängt von der Definition oder Umschreibung und der Verwendung der Begriffe ab.

Aber zurück zur heuristisch eingefärbten Verfassungsdefinition. Mein dehnbare Vorschlag zielte darauf, Institutionen und Organisationsweisen sozialer Handlungsgemeinschaften zu thematisieren, soweit sie rechtlich geregelt werden, um politisch agieren zu können. Dazu gehört z. B. eine minimale Öffentlichkeit oder eine Abgrenzung zwischen innen und außen. Wir bewegen uns auf einer hohen Allgemeinheitsebene. Mit diesem Vorschlag werden z. B. Fragen der Demokratie oder des Ständestaates oder des Rechtsstaates noch nicht expressis verbis gestellt. Worauf es mir ankommt ist folgendes: Institutionen, Organisationsweisen und rechtliche Regelungen zielen in jedem Fall auf die zwischenmenschlichen und überpersonalen Strukturen, die sich nur verwirklichen, indem sie wiederholt werden, von Tag zu Tag — man denke an

die Polizei im alten und neuen Sinne, von Jahr zu Jahr — man denke an die heutige Finanzgesetzgebung, über Jahrzehnte hinweg — man denke etwa an die Steuerverfassung und Strafrechtsverfassung, eventuell über Jahrhunderte hinweg — man denke an das englische Parlament oder an die bündischen Organisationsweisen im alten Deutschen Reich. Jede Verfassungsgeschichte hat es mit relativer Dauer zu tun, mit Wiederholungen derselben Handlungsmuster, deren Regelmäßigkeit zur Sphäre der Sitte und des Rechts gehört. Ohne die Vorgabe wiederholbarer Verhaltensregeln lassen sich z. B. keine Konflikte lösen, auch wenn sich Elemente einer Verfassung dabei ändern mögen.

Werden aber Einzelfälle thematisiert, so wird die Verfassungsgeschichte gleichsam zur politischen Geschichte, etwa der Verfassungsentstehung oder des Verfassungswandels. Dann handelt es sich nicht mehr im strengen Sinne um Verfassungsgeschichte, soweit sie relative Dauer erfragen soll und nicht Einmaligkeit im Sinne der chronologischen Abfolge. Aber auch für eine juristische Exegese, etwa normativer Geltungsbereiche von Gesetzen, ist die vorgeschlagene Definition zu weich oder zu weit. Denn offensichtlich lassen sich mit der Definition rechtlich geregelter Wiederholbarkeit auch Bereiche des Strafrechts erfassen, die im heute üblichen Sinn nicht zum Verfassungsrecht gehören. Aber ein Historiker käme schnell in Schwierigkeiten, wollte er eine Verfassungsgeschichte des Mittelalters schreiben, ohne das — modern formuliert — Strafrecht einzubeziehen. Wir alle kennen *Brunners* Einstieg in seine Verfassungsgeschichte mit der Frage nach ‚Friede und Fehde‘. Wie sollte er ohne die moderne Ausgangsfrage nach dem „Strafrecht“ das Fehderecht behandeln, wie die Gerichtsbarkeit, die als eine Weise der Herrschaftsausübung oder besser gesagt als ein rechtlicher Modus des Herr-Seins im Zentrum seiner Verfassungsanalysen steht? Die Aussonderung des Strafrechts aus der Verfassungsgeschichte ist selber ein Produkt der neuzeitlichen Staatsverfassung, die die Gerichtshoheit in sich aufhebt, um das Strafrecht instanzmäßig, bei relativ unabhängiger Justiz, zu verselbständigen. Die Gewaltenteilung im Zuge der Transformation der absoluten Monarchien und der ihr innewohnenden ständischen Gesellschaft in den modernen Verfassungsstaat läßt sich nur thematisieren, wenn auch das „Strafrecht“ als Element einer Verfassungsgeschichte definitorisch einbezogen werden kann.

Die Ausdifferenzierung einzelner Rechtsbereiche aus der Verfassungsgeschichte läßt sich weiterverfolgen: Ich nenne etwa das Handelsrecht, ohne das es keine Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte geben könnte, und selbst der frühneuzeitliche Territorialstaat läßt sich ohne Berücksichtigung des fiskalisch orientierten Merkantilismus verfassungshistorisch nicht hinreichend darstellen.